

wir uns mehr oder weniger zu vergewissern vermögen, ob wir allen von Gott gestellten Anforderungen und Bedingungen Genüge geleistet haben. Wir haben alle Ursache, Gott für diese incertitudo zu danken; sie bewahrt uns vor verderblicher Sorglosigkeit und leichtsinniger Vermessenheit, dem glaubensstolzen Schleindrian wird ein Riegel vorgeschoben und die prahlerische Zuversicht eingedämmt (Bohle).¹⁾

Nachdem der Pönitent jedoch das Seinige getan hat, um sich mit Gott auszusöhnen, soll er sich mit ruhigem Gewissen der beängstigenden Gedanken entschlagen und vertrauensvoll in die Zukunft schauen.

Zur Klärstellung des Fragepunktes bemerke ich noch, daß ich in den vorstehenden Ausführungen einen Sünder im Auge hatte, der sich in ungewöhnlicher Weise schwer vergangen hatte, jahrelang, und der jetzt trotz der Beichten weder Rast noch Ruhe hat. Wird er aber von ewiger Furcht geplagt ob confessiones peractas wegen deren Gültigkeit oder befindet er sich in steter Angst zu sündigen, so gelten für den Konfessarius selbstredend die regulae pro scrupulosis.

Stift St. Florian.

Gspann.

VIII. (Wie weit reicht der titulus coloratus?) Kaplan Symmachus vergißt, daß seine Jurisdiktion ausgegangen ist und fährt fort, zu absolvieren. Inne geworden, daß die Zeit, auf die seine Vollmacht lautete, abgelaufen sei, fürchtet er für die Gültigkeit der bisher erteilten Absolutionen. Was ist hierüber zu sagen?

Die Jurisdiktion ist zur Gültigkeit, nicht bloß zur Erlaubtheit der Losprechung notwendig; selbst in articulo mortis hätte ein Priester keine Gewalt loszusprechen, wenn sie nicht eben für diesen Fall von der Kirche jedem Priester gegeben wäre. Sogar die Approbation ist nach dem Tridentinum zur gültigen Absolution nötig; dies wird mit Recht von den Theologen so ausgelegt, daß die Kirche eben jedem Priester die Jurisdiktion, falls er sie aus irgend einem Titel besitzen sollte, annulliert, wenn nicht die Approbation, die an sich iuris ecclesiastici ist, mit ihr verbunden ist. Ein Priester ohne Jurisdiktion gleicht einem Offizier, der zwar den Titel und den Charakter eines solchen besitzt, aber keiner Heeresabteilung vorgesetzt wurde, die er befehligen könnte; einem Juristen, der zwar die vorgeschriebenen Staatsprüfungen bestand, aber noch nicht zum Richteramt zugelassen wurde und darum keine Richtersprüche fällen kann. So ist der Priester durch die Ordination zwar befähigt, iudex animarum bestellt zu werden; aber er wird erst durch die Jurisdiktion ein solcher.

¹⁾ Es gehört die ganze Verbohrtheit der sola fides Lehre und eine gänzliche Verkennung des Menschen dazu, den Zweck des Dogmas zu suchen, „die Friedlosigkeit, die hier übrig bleibt, durch die Sakramente, die Ablässe, den Kultus und die kirchliche Anleitung zu mystisch-mönchischen Exerzitien teils zu beschwichtigen, teils zu erregen“ (Harnack, Adolf, Dogmengeschichte III, 617).

Nun lehren aber die Theologen einstimmig, die Kirche „suppliere“ die fehlende Jurisdiktion in gewissen Fällen. (Ausdrücklich erklärt hat es die Kirche nie. Es ist nur eine Konklusion.) Dies ist aber der Fall, wenn es sich um den Inhaber eines Amtes handelt, mit dem die Jurisdiktion ordentlich verbunden ist, und das wegen eines geheimen Fehlers nulliter übertragen wurde, da die Kirche durch ihre irritierenden Gesetze einigermaßen selbst Ursache an der Ungültigkeit des Besitzes des Amtes und der dadurch bedingten Jurisdiktion ist, vorausgesetzt, daß der Seelsorger vom größten Teil der Gemeinde als rechtmäßig betrachtet wird. Ein Hilfspriester ist nun zwar faktisch immer im Besitz der Jurisdiktion; sie gehört aber nicht ordentlich zu seinem Amte, wie dies beim Pfarrer wohl der Fall ist; Schreiber dieses sind Fälle bekannt, wo der Bischof nur die Approbation gibt und es dem Pfarrer überläßt, seine Kapläne zu jurisdiktionieren. Der Pfarrer ist auch nicht gehalten, seine Kapläne zum Beichthören zu verwenden; er kann sie anstellen, wozu er will, zur Schule, Verschlägen, Assistieren, Predigen, Taufen, Kopulationen, und sich den Beichtstuhl selbst reservieren. Also liegt mindestens kein sicherer und verlässlicher titulus coloratus vor; die Kirche ist hier nicht durch ein irritierendes Gesetz Mitursache am Fehlen der Jurisdiktion. Auch daß dieselbe einmal erteilt war, ist kein Scheintitel; denn ein abgelaufener Jurisdiktionsbogen kann ebenso wenig als Scheintitel gelten wie eine früher geschahene Pfarrinvestitur im Falle der Resignation.

Gültig können die Absolutionen des Symmachus nur dann sein, wenn der error communis allein genügender Grund ist, weshalb die Kirche die Jurisdiktion fallweise suppliert, ne fideles pereant. Die Sentenz ist begründet und von vielen Theologen angenommen, aber minder sicher als die erste.

Was hat Simmachus zu tun? Es wäre unklug, die Pönitenten aufzuklären. Sie sind durch den Empfang der Kommunion im guten Glauben entweder mediante contritione oder probabilius schon cum attritione gerechtfertigt; bis sie zurückkommen, wird er sie zur Reue über alle schweren Sünden ihres Lebens bewegen und absolvieren; haben sie anderswo gebeichtet und die unwissentlich ungültigen Beichten nicht wiederholt, so sind sie auch gerechtfertigt. — Bis zum Eintragen der Vollmacht wird Symmachus tunlichst den Beichtstuhl meiden; geht dies nicht an, so geben viele Autoren (contra alios) ihm mit Grund das Recht, die von der Kirche supplierte Jurisdiktion absichtlich und freiwillig zu gebrauchen. Nur muß er im Gewissen von der Richtigkeit dieser Sentenzmeinung überzeugt sein.

Im Anschluß an den Kasus möchte ich einige Worte über die Schismatiker verlieren. Es fehlt nicht an Theologen (und Missionären), die eine Supplierung der Jurisdiktion bei ihnen annehmen, sobald die große Masse des einfachen Volkes, das bona fide sein mag und darum zur anima, wenn auch nicht zum mystischen corpus Christi

gehört, sie in ihrem guten Glauben als ihre wirklichen Seelenhirten betrachtet. Und das um so mehr, weil ihnen nach allgemeinem Urteil der Papst auch die Delegation zur Spendung der Firmung (wohl mit Ausnahme einiger Gegenden, wo auch die Unierten sie nicht haben) beläßt. Hier ist in der Tat die Annahme des *titulus coloratus* nicht unbegründet, wenn auch sehr unsicher. Auch beim schismatischen Hilfspriester wäre die Jurisdiktionierung durch den Bischof ein Scheintitel, denn sie ist ein Jurisdiktionsaft. Sie wird in der griechischen (unierten und schismatischen) Kirche usw. bei der Ordination selbst vorgenommen, die dort immer auch auf den Titel einer bestimmten Kirche geschieht. Ist diese Darlegung begründet, dann ist ein solcher Hilfspriester eher durch einen Scheintitel fallweise jurisdiktiert als der lateinische, dessen Jurisdiktionsbogen einfach abgelaufen ist und der darum eher propter solum errorem communem fallweise jurisdiktiert sein kann, denn die Jurisdiktionierung des Schismatikers, obwohl an sich ungültig, war nicht zeitlich beschränkt und wurde (in hypothesi) nicht vom Bischof zurückgenommen. Allerdings wären bei dieser Annahme Schismatiker in besserer Lage als die lateinischen Katholiken; aber das ist bei anderen Gesetzen, z. B. rücksichtlich der tridentinischen Form der Geschließungen, auch der Fall, und dann ist es ja noch nicht ausgeschlossen, daß auch bei den Lateinern der bloße *error communis* eine Supplierung der Jurisdiktion bewirkt. Eine Schwierigkeit liegt vor in dem Falle, daß nach der Trennung von Rom die Abgrenzung der Bistümer und Pfarreien und somit des Jurisdiktionsteritoriums etwa geändert wurde; doch fällt dies ebenso wenig ins Gewicht wie der Scheintitel eines *parochus intrusus*, da auch die ursprünglichen Bistümer und Pfarreien nach der Kirchenpaltung nur mehr eine materielle Einheit darstellen; falls bei diesen der Scheintitel anwendbar ist, so gilt er auch für die neuen Territorien. — Es ist also fraglich, ob man bei Aussöhnung von bisher im guten Glauben befindlichen Schismatikern auf eine Generalbeicht dringen muß. Praktisch würde die Beicht nur deshalb notwendig sein, weil die Pöpen die Beichte mit beispieloser Ungenauigkeit abzunehmen pflegen.

Wien.

P. Honorius Rett O. F. M.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Eucharistie und Bussakrament** in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche. Von Gerhard Raatschen, Dr. theol. et phil., ao. Professor der Theologie an der Universität Bonn. Freiburg. 1908. Herder. Gr. 8°. VIII u. 204 S. M. 4.— = K 4.80.

In betreff der Geschichte des Bussakramentes wurde bekanntlich in den letzten Jahren wieder heftig gestritten. Auf Seite der Katholiken waren es